

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg



mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 26. März 2011

Nr. 12

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Rechtsverordnung zur Bestimmung des Einzugsbereiches der Flusskläranlage Dortmund - Scharnhorst und der Orte zur Berechnung der Zahl der Schadeinheiten sowie zur Übertragung der Abwasserabgabepflicht der Schmutzwassereinleitungen innerhalb des Einzugsbereiches des Lippeverbandes vom Februar 2011 S. 153 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Brockbusch" im Regierungsbezirk Arnsberg vom 3. 3. 2011 S. 154 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes Steinbrüche – Auf der Höhe" im Regierungsbezirk Arnsberg vom 3. 3. 2011 S. 156

Verfügungen

 $\bf 5$ Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 157

Bekanntmachungen

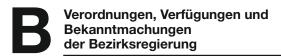
Staatliche Anerkennung von Schulen für nichtärztliche Heilberufe S. 158 – Antrag der RWE Power AG, Essen auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Gersteinwerk in Werne durch Optimierung der Kohlelogistik und Ertüchtigung des Steinkohle-Kombiblockes S. 158

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK zu Dortmund S. 158 – Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 159 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 159 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 160 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 160 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 160 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 160 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 160

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 161 – desgl. S. 161



VERORDNUNGEN

168. Rechtsverordnung zur Bestimmung des
Einzugsbereiches der Flusskläranlage Dortmund Scharnhorst und der Orte zur Berechnung
der Zahl der Schadeinheiten sowie zur Übertragung
der Abwasserabgabepflicht der Schmutzwassereinleitungen innerhalb des Einzugsbereiches
des Lippeverbandes vom Februar 2011

Auf Grund der §§ 9 Abs. 3, 3 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und der § 69 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV.

NRW S. 926), zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV. NRW S. 185) wird der hier bestimmte Einzugsbereich der Flusskläranlage Dortmund - Scharnhorst verordnet:

§ 1

Einzugsbereich

Der Einzugsbereich der Flusskläranlage Dortmund - Scharnhorst besteht aus folgenden Gewässern und Gewässerabschnitten:

Kirchderner Graben:

Einlauf zur Flusskläranlage bis zum Übergangspunkt in die Kanalisation,

Borlandgraben:

Mündung in den Kirchderner Graben bis einschl. Halde der BAG,

Böckelbach:

Pumpwerk in den Kirchderner Graben bis zur Bahnlinie Dortmund-Lünen,

Erlenbach

Mündung in den Kirchderner Graben bis einschl. Deponie.

Rüschebrinkgraben:

Einlauf zur Flusskläranlage bis km 1,50 $\,$

Körnebach:

Einlauf zur Flusskläranlage bis km 12,85

§ 2

Regelungen

- (1) Der Teil der Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleitungen in den nach § 1 bestimmten Einzugsbereichen, der sich nach der Zahl der Schadeinheiten für oxidierbare Stoffe (CSB), Stickstoff (N) und Phosphor (P) bemisst sowie die Abwasserabgabe für das über eine öffentliche Kanalisation in diesen Einzugsgebieten eingeleitete Niederschlagswasser ist jeweils vom Lippeverband, Kronprinzenstr. 24, 45128 Essen, zu zahlen.
- (2) Die vom Lippeverband zu zahlende Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleitungen ist jeweils nach der Zahl der Schadeinheiten im Gewässer unterhalb der Flusskläranlage Dortmund-Scharnhorst zu berechnen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht und tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündigung in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltende Rechtsverordnung vom 29. 12. 2006 und tritt am 31. 12. 2013 außer Kraft.

Arnsberg, den 16. März 2011

54.02.01.05 - 913.000.01/11

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

gez. Dr. Gerd Bollermann

Regierungspräsident

(287) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 153

169. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Brockbusch" im Regierungsbezirk Arnsberg vom 3. 3. 2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck
- § 3 Verbote
- § 4 Erlaubnisvorbehalte
- § 5 Forstliche und jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und § 23 Bundesnaturschutzgesetz¹ in Verbindung mit § 42 a des Landschaftsgesetzes NRW² wird im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (obere Jagdbehörde) gemäß § 20 des Landesjagdgesetzes NRW³ verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Im Kreis Soest wird in der Stadt Erwitte das Gebiet "Brockbusch" in einer Größe von ca. 45 ha als Naturschutzgebiet nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 42 a Landschaftsgesetz NRW festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet umfasst ein geschlossenes Waldgebiet in einer waldarmen Lößbörde.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Grundstücke:

- Gemarkung Norddorf, Flur 2, Flurstück 26 (tlw.)
- Gemarkung Stirpe, Flur 3, Flurstücke 23, 24, 29, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 53, 54, 55 und 56
- Gemarkung Stirpe, Flur 4, Flurstück 20,
- die dazwischen liegenden Wege- und Gewässerparzellen.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in dem anliegenden Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000 durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt (Naturschutzkarte). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt

- zur Erhaltung und naturnahen Entwicklung von Lebensgemeinschaften und -stätten bestimmter wildlebender Pflanzen und Tierarten in einem grundwasserbeeinflussten artenreichen Flattengras Buchenwald, Eichen-/Hainbuchenwald und im Bereich naturnaher Gewässer in der überwiegend ackerbaulich genutzten Hellwegbörde, u. a. die artenreiche Krautschicht mit tlw. seltenen Frühjahrsgeophyten.
- geschützt werden sollen unter anderem die Lebensräume und Vorkommen der im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten:
 - a) Rotmilan
 - b) Kammmolch
 - c) verschiedene Fledermausarten,
- aus landeskundlichen Gründen (Ringwallgraben der ehemaligen Burg).

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten
 - das Naturschutzgebiet mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren und außerhalb der Wege zu betreten,

<u>unberührt</u> bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, Seite 2542 ff.)

² Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW 2000 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung

³ Landesjagdgesetz NRW (LJG-NRW) vom 7. Dez. 1994 (GV. NRW 1995 S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung

- bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist,
- 3. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
- 4. das Naturschutzgebiet darüber hinaus zu Freizeitzwecken zu nutzen, wie zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu klettern, zu baden, zu reiten, zu angeln, Motorsport zu betreiben oder Flug-, Fahrzeug- und Schiffsmodelle fliegen, fahren oder schwimmen zu lassen,
- 5. aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschl. Staunässe) Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, sowie Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen oder hinsichtlich ihrer Eigenschaften nachteilig zu verändern
- wildwachsende Pflanzen, die hier ihr natürliches Verbreitungsgebiet haben, oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen,
- 7. wildlebende Tiere, die hier ihr natürliches Verbreitungsgebiet haben, mutwillig zu beunruhigen oder zu töten,
- 8. Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- 9. Hunde unangeleint laufen zu lassen.
- Stoffe oder Gegenstände (insbesondere Abfälle oder Silage) abzulagern, zu lagern, aufzubringen oder Lagerplätze anzulegen.
- (2) Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens der unteren Landschaftsbehörde.

§ 5

Forstliche und Jagdliche Regelungen

Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben:

 die ordnungsgemäße naturnahe Waldwirtschaft unter Berücksichtigung bestands- und bodenschonender Bearbeitungsweise nach § 1 b Landesforstgesetz NRW sowie des Schutzzweckes.

Es ist verboten:

- a) Kahlschläge in Laubholz größer als 0,3 ha durchzuführen,
- b) Aufforstungen mit anderen als standortgerechten, heimischen Laubholzarten heimischer Provenienz durchzuführen. Ausgenommen hiervon ist Bergahorn, mit dieser Art darf nicht aufgeforstet werden.
- c) Holz in der Zeit vom 15. 3. bis 31. 7. eines jeden Jahres einzuschlagen, zu rücken oder in sonstiger Weise zu entnehmen.
- d) Das im normalen Umfang anfallende Totholz das sind bis zu 8 stehende oder liegende Stämme pro Hektar - darf nicht entnommen und Baumstubben dürfen nicht gerodet werden.

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

Nicht erlaubt ist es:

- a) Wild an mehr als drei ortsfesten Fütterungen zu füttern und Wildäcker anzulegen,
- b) Geschlossene Kanzeln errichten.

S 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

- 1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes durch die untere Landschaftsbehörde oder in deren Auftrag,
- 2. das Betreten des Naturschutzgebietes durch Personen, die mit behördlichen Überwachungs- oder Untersuchungsaufgaben beauftragt sind, nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- 3. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Ver-/ Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeleitungen und Verkehrswege einschließlich ihrer Wartung und Unterhaltung,
- 4. Maßnahmen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder der Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer gemäß § 34 Abs. 4 c LG NRW aus Gründen der Verkehrsicherungspflicht oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr.
- 5. Maßnahmen, wenn diese der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wurden und die untere Landschaftsbehörde bestätigt hat, dass mit der Durchführung keine Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden ist und nicht mit einer Verletzung der Stör- und Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu rechnen ist.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten der Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- Euro geahndet werden.

§ 9

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündigung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg höhere Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt grundsätzlich 20 Jahre. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

Arnsberg, den 3. März 2011

Az.: 51.2.1-4.2

Bezirksregierung Arnsberg als höhere Landschaftsbehörde gez. Dr. Gerd Bollermann Regierungspräsident

(922) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 154

170. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes Steinbrüche – Auf der Höhe"

im Regierungsbezirk Arnsberg vom 3. 3. 2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck
- 8 3 Verbote
- § 4 Erlaubnisvorbehalte
- § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 6 Gesetzlicher Biotopschutz
- § 7 Befreiungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und § 23 Bundesnaturschutzgesetz¹ in Verbindung mit § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW² wird im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (obere Jagdbehörde) gemäß § 20 des Landesjagdgesetzes NRW³ verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Im Kreis Soest wird in der Stadt Geseke das aus zwei Teilflächen bestehende Gebiet "Steinbrüche – Auf der Höhe –" in einer Größe von insgesamt ca. 31,5 ha (ca. 2,5 ha und ca. 29 ha) als Naturschutzgebiet nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 42 a des Landschaftsgesetzes NRW festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet umfasst die beiden nachstehend beschriebenen Teilflächen:

1. Die größere Teilfläche besteht aus zwei miteinander verbundenen und bereits vor mehreren Jahren aufgelassenen Steinbrüchen in einer großen Abbauregion im Bördegebiet südlich von Geseke (östlich der Bürener Straße). Der nördliche, rd. 25 m tiefe Kessel besteht aus drei Abbauterrassen mit schrägen Böschungen. Der kleiner und artenärmere Steinbruch liegt rd. 10 m tief. Südlich und östlich neben der Abgrabung liegen mit Sträuchern und Trockenrasenarten bewachsene Abraumhalden. Zwischen den Steinbrüchen und westlich der Abraumhalden befinden sich Ackerflächen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Grundstücke: Gemarkung Geseke, Flur 23, Flurstücke 166 – 168, 170 – 178, 180 – 182, 184 – 200.

 Die kleinere Teilfläche liegt auf der Westseite der Bürener Straße. Sie ist ebenfalls ein aufgelassener Kalksteinbruch mit Abraumhalden (Gemarkung Geseke, Flur 27, Flurstück 28).

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in dem anliegenden Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000 durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt (Naturschutzkarte). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung der Steilwände, Terrassen, Abraumhalden und Sohlen im ehemaligen Kalksteinbruch (insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Kalk-, Trocken- und Halbtrockenrasen),
- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch der Ackerbegleitflora

in der strukturarmen, intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten,
 - 1. das Naturschutzgebiet zu befahren und außerhalb der Wege zu betreten,
 - das Naturschutzgebiet darüber hinaus zu Freizeitzwecken zu nutzen, wie z. B. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu klettern, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und Motorsport zu betreiben,
 - 3. Grundwasser einschließlich Staunässe zu entnehmen, abzuleiten oder einzuleiten,
 - 4. wildwachsende Pflanzen, die hier ihr natürliches Verbreitungsgebiet haben, oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen,
 - 5. wildlebende Tiere, die hier ihr natürliches Verbreitungsgebiet haben, mutwillig zu beunruhigen oder zu töten,
 - 6. Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 - 7. Hunde frei laufen zu lassen,
 - 8. Wild zu füttern, Wildäcker anzulegen, Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern zu errichten und Kunstbauten anzulegen.
- (2) Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 Seite 2542 ff.)

² Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW 2000 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung

 $^{^3}$ Landesjagdgesetz NRW (LJG NRW) vom 7. Dez. 1994 (GV. NRW 1995 S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung

84

Erlaubnisvorbehalte

- 1. Die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei bedarf der Erlaubnis der unteren Landschaftsbehörde.
- 2. Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens der unteren Landschaftsbehörde.
- 3. Die Fallenjagd wird zugelassen, soweit der Schutzzweck nicht entgegen steht im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Landschaftsgesetzes unter Berücksichtigung des Schutzzweckes,
- 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne des Landesforstgesetzes unter Berücksichtigung des Schutzzweckes,
- 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 3 Abs. 1 Nr. 8,
- 4. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes durch die untere Landschaftsbehörde oder in deren Auftrag.
- 5. das Betreten des Naturschutzgebietes durch Personen, die mit behördlichen Überwachungs- oder Untersuchungsaufgaben beauftragt sind nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- 6. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeleitungen und Verkehrswege einschließlich ihrer Wartung und Unterhaltung,
- 7. Unterhaltungsmaßnahmen an dem an der südlichen Grenze des Naturschutzgebietes verlaufenden Nebenlauf der Osterschledde, der als Vorfluter für Straßenentwässerungsentrichtungen der L 549 dient,
- 8. Maßnahmen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder der Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer gem. § 34 Abs. 4 c LG NRW aus Gründen der Verkehrsicherungspflicht oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr,
- 9. Maßnahmen, wenn diese der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wurden und die untere Landschaftsbehörde bestätigt hat, dass mit der Durchführung keine Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden ist und nicht mit einer Verletzung der Stör- und Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu rechnen ist.

§ 6

Gesetzlicher Biotopschutz

- (1) Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 des Landschaftsgesetzes NRW bleibt durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt. Für die in § 30 BNatSchG genannten Biotope gelten somit neben den Regelungen dieser Verordnung die Regelungen des § 30 BNatSchG.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung erfassten und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgegrenzten Biotope ergeben sich aus der Naturschutzkarte

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- Euro geahndet werden.

§ 9

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündigung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt grundsätzlich 20 Jahre. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

Arnsberg, den 3. März 2011

Az.: 51.2.1-4.2

Bezirksregierung Arnsberg als höhere Landschaftsbehörde gez. Dr. Gerd Bollermann Regierungspräsident

(873)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 156

RUNDVERFÜGUNGEN

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

171. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 11. 3. 2011

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ernst-Herbert Thomas in 58636 Iserlohn, habe ich die Vermessungsgenehmigung II für die VermTechn'in. Kirsten Hübner erteilt. Die Genehmigung gilt ab dem 21. 3. 2011.

Im Auftrag: gez. Kordel

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 157

BEKANNTMACHUNGEN

172. Staatliche Anerkennung von Schulen für nichtärztliche Heilberufe

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 3. 2011 24.02.01.02-112

Der DRK-Bildungsinstitut EN gGmbH, Lindenbergerstraße 76, 58332 Schwelm, wurde mit Wirkung vom 2. März 2011 die staatliche Anerkennung als Schule für Rettungsassistenten nach der Regelungen des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistentenvom 10. Juli 1989 inderzurzeit geltenden Fassung erteilt. Es werden Rettungsassistentinnen/assistenten, Rettungssanitäterinnen/-sanitäter und Rettungshelferinnen/-helfer ausgebildet.

Im Auftrag: gez. Tenner

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 158

173. Antrag der RWE Power AG, Essen auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Gersteinwerk in Werne durch Optimierung der Kohlelogistik und Ertüchtigung des Steinkohle-Kombiblockes

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16. 3. 2011 53-Ar-0012/11/0101.1

Öffentliche Bekanntmachung

Die RWE Power AG, Essen beantragt gemäß § 16 Abs. 1, 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Gersteinwerk, 59368 Werne, Hammer Straße 2, Kreis Unna, Gemarkung Stockum, Flur 11, Flurstück 594.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen die Optimierung der Kohlelogistik und Ertüchtigung des Steinkohle-Kombiblockes infolge des vermehrten Einsatzes von höherflüchtigen Weltmarktkohlen

- Einsatz eines Baggers zur Schiffsentleerung
- Einrichtung einer zusätzlichen Trockenverladung für Flugasche
- Errichtung eines Kohlenstaubverteilers an den Kohlemühlen
- Installation des Schutzsystems "Explosionsschutzunterdrückung" an den Kohlemühlen
- Ausrüstung des Kohlebunkers mit Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Ersatz der dampfbetriebenen Rußbläser durch Wasserlanzenbläser in der Brennkammer
- Ersatz des Nassentschlackers durch einen Trockenentascher
- Verbesserung der Staubabscheidung des E-Filters durch den Einbau von Strömungsleitblechen

- Anpassungsmaßnahmen für den Flugaschetransport und Lagerung z. B. Einrichtung einer zusätzlichen Verladestelle für Trockenasche
- Optimierung von vorhandenen Lüftern und Großgebläsen
- Steigerung der Verfügbarkeit der Ersatzbrennstoffanlage z. B. durch Verbesserung der Störstofflabscheidung etc.

Die Gesamtmenge der eingesetzten Kohlen bleibt unverändert bestehen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1, Sätze 1 und 3 durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag: gez. Heutling

(328) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 158



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

174. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK zu Dortmund

Industrie- und Handelskammer Dortmund, 15. 3. 2011 zu Dortmund

V/Ur

Die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 8. 3. 2011, Aktenzeichen V Ur; Widerruf der nach § 34 d Abs. 1 GewO erteilten Erlaubnis vom 20. 5. 2009; Löschung aus dem Versicherungsvermittlerregister) an die Aichi Marketing GmbH, eingetragen ins Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter der Nummer HRB 22043, letzte bekannte Anschrift: Wittekindstraße 30, 44139 Dortmund, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift der vorgenannten Gesellschaft ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Märkische Straße 120, 44141 Dortmund, in Raum 233 (2. Etage), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Geschäftsführung

i. A. Urthaler

(112)Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 158

175. Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr

Essen, 16. 3. 2011

R 2-1

Die 6. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

Montag, dem 4. April 2011 - 10.00 Uhr im Robert-Schmidt-Saal Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen statt.

Tagesordnung

- 1 Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
- 1.1 Wahl des Regionaldirektors bzw. der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr
- 1.2 Wahl des Bereichsleiters III Planung des Regionalverbandes Ruhr
- 1.3 Wiederwahl von Herrn Ulrich Carow als Bereichsleiter IV Umwelt
- Ersatzwahl eines beratenden Mitgliedes der Ver-1 4 bandsversammlung
- 1.5 Wechsel in den Ausschüssen
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 1.6 2008, Feststellung des Jahresabschlusses 2008 und Entlastung des Regionaldirektors des RVR für das Haushaltsjahr 2008
- Beschluss über die Verwendung des Jahres-1.7 überschusses 2008
- 1.8 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009, Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und Entlastung des Regionaldirektors des RVR für das Haushaltsjahr 2009
- 19 Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2009
- 1.10 Bestellung einer Prüferin im Referat Rechnungsprüfung
- 1.11 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2011 - Änderungsliste für den Haushalt 2011 des RVR
- 1.11. 1 Strategische Haushaltskonsolidierung 2012 -2015 Antrag der FDP-Fraktion
- 1.12 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün Jahresbericht 2010

- 1.13 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Jahr 2011
- 1.14 Angelegenheitender Ruhr Tourismus GmbH (RTG) - Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Landeswettbewerbs auf Grund des Ziel 2-Programms Erlebnis.NRW
- 1.15 Geonetzwerk Metropole Ruhr Geodatenkooperation -
- 1.16 Änderung des RVR-Gesetzes Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 14. 3. 2011
- 1.17 Anfragen und Mitteilungen
- 2. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
- 2.1 Kunst- und Kulturförderung
- 2.2 Förderprogramm für den kommunalen Straßenund Radwegebau 2011 und Rückblick auf 2010
- 2.3 Förderprogramm für den kommunalen Sonder-Radwegebau 2011 (Radverkehrsförderung) und Rückblick auf 2010
- 2.4 Naturschutz und Landschaftspflege; Rückblick auf 2010
- 2.5 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten: Rückblick auf 2010
- 2.6 Jahresbericht 2010 zur ländlichen Entwicklung und Bodenordnung
- 2.7 Städtebauförderung hier: Aufstellung des Stadterneuerungsprogramms 2011
- 2.8 Der Weg zum neuen Regionalplan Ruhr
- 2.9 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) Kraftwerksstandort in der Stadt Datteln - Sachstandsbericht -
- 64. Änderung des Regionalplans für den Regie-2.10 rungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe (Umnutzung der Zeche und der Bergehalde Lohberg zu Siedlungs- und Freiraumbereichen)
- Raumordnungsverfahren für 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung der Firma Amprion von Dortmund-Kruckel nach Dauersberg (Rhld.-Pfalz)
- 2.12 Anfragen und Mitteilungen

Horst Schiereck

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(373)Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 159

176. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassenurkunden der Sparkasse Wittgenstein

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkun-

Kontonummer 31 265 176, Aufgebotsfrist vom 10. 3. bis 10. 6. 2011,

Kontonummer 31 637 051, Aufgebotsfrist vom 10. 3. bis 10. 6. 2011.

Bad Berleburg, 10. 3. 2011

Sparkasse Wittgenstein Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(82) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 159

177. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 312 208 226 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 312 208 226 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 6. 2011, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 20/11

Bochum, 10. 3. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 160

178. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 344 247 218 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 344 247 218 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 6. 2011, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 19/11

Bochum, 10. 3. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 160

179. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 360 528 764 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 360 528 764 wird hier-

mit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 6. 2011, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 18/11

Bochum, 10. 3. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 160

180. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 13. 12. 2010 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 31 444 102 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 14. 3. 2011

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 160

181. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 068 886 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 15. 6. 2011, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 15. 3. 2011

(59)

Sparkasse Geseke Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 160

182. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 712 221 609 ist am 17. 12. 2010 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 17. 3. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 160

183. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 303 158 703, 303 636 211 und 305 551 384 ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 11. 3. 2011 sch

Sparkasse Witten Der Vorstand

gez. Maasche gez. i. A. Imming

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 160



Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein zur Förderung der Albert-Schweitzer-Schule, Ennepetal, Städtische Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) e. V., Ennepetal, VR 10558, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 2007 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren sind bestellt worden:

- Andreas Weber, geboren am 15. September 1941, wohnhaft Ewald-Oberhaus-Straße 9, 58256 Ennepetal, sowie
- Karl Passoth, geboren am 3. 1. 1938, wohnhaft Milsper Straße 68, 58256 Ennepetal.

Die Liquidatoren vertreten den Verein jeweils gemeinsam. (50)

Auflösung eines Vereins

Der Verein Evangelische-Freikirchliche Gemeinde Gevelsberg e. V., VR 10054, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2007 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren sind bestellt worden:

- a) Michael Gordon, geboren am 30. 10. 1961, wohnhaft Königsberger Straße 23 in 58285 Gevelsberg,
- b) Arnim Schäfer, geboren am 2. 12. 1956, wohnhaft Sunderholzer Weg 5 in 58285 Gevelsberg, sowie
- c) Alfred Streck, geboren am 4. 1. 1942, wohnhaft Schillerstraße 19 A in 58285 Gevelsberg.

Die Liquidatoren vertreten den Verein jeweils gemeinsam. (55)



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Offentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

